

"Einsatz von Videoüberwachung und Drohnen in Kleingärtnervereinen"

Es gibt keine Einwände, wenn Kleingärtner das von ihnen gepachtete Grundstück mit einer Videokamera überwachen. Das gilt nur für die eigene Pachtfläche. Sobald das Nachbargrundstück berührt wird, bedarf es einer schriftlichen Zustimmung des Pächters. Aus diesem Grund sollte auch auf schwenkbare Kameras verzichtet werden. Gäste und Besucher der eigenen Parzelle sind von der Videokamera zu informieren, hier ist ein Schild am Eingang zur Parzelle ausreichend.

§ 4 DSAnpUG-EU beschäftigt sich eingehend mit diesem Thema, so im Absatz 4: *"Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so besteht die **Pflicht** zur Information der betroffenen Person"*

Absatz 5: *"Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen."*

Für Drohnen, die mit Videokameras ausgerüstet sind, trifft das o. g. ebenfalls zu. Ansonsten ist die neue, ab 07. April 2017 gültige, Luftverkehrs-Ordnung zu beachten.

Drohnen mit einem Startgewicht von weniger als 2,5 Kg sind erlaubnisfrei. Es gibt weiterhin ein Überflugverbot von Wohngrundstücken, Menschenansammlungen, Unglücksorten, Industrieanlagen, Justizvollzugsanstalten, Bundesverkehrswegen und Naturschutzgebieten.

Der Gesetzgeber verlangt deshalb seit dem 01. Oktober 2017 einen sogenannten Kenntnisnachweis gemäß Luftverkehrsordnung (LuftVO § 21) – umgangssprachlich besser als Drohnenführerschein bekannt.

Entscheidendes Kriterium für die Führerscheinplicht ist die maximale Startmasse: Sobald zwei Kilo insgesamt überschritten werden, geht es nicht ohne Nachweis.